



## **Richtlinie zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene**

---

### **Präambel**

Die Weitergabe des Glaubens an Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene und deren intensive Begleitung in ihren menschlichen und geistlichen Wachstumsprozessen ist ein Grundauftrag der Kirche, die mit vielfältigen Angeboten den Dienst der Eltern für ihre Kinder ergänzt und unterstützt. Von der ersten Verkündigung der Botschaft Jesu über das Kennenlernen der Grundlagen christlichen und katholischen Lebens und seiner Deutung im Licht des Evangeliums und das Hineinfinden in persönliche und gemeinschaftliche Vollzüge kirchlichen Lebens bis zur Findung eines glaubwürdigen Lebensstils reicht das Spektrum der religiösen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.

Diese Maßnahmen können durch das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) durch inhaltliche und finanzielle Unterstützung gefördert werden. Antragstellende Träger sind gehalten, den Teilnehmerbetrag entsprechend geringer zu kalkulieren.

### **1 Förderfähige Maßnahmen**

Das BMO fördert Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene, nämlich:

- 1.1 Kinder- und jugendgerechte (Wander-) Exerzitien
- 1.2 Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensbiographie und Spiritualität
- 1.3 Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift
- 1.4 Maßnahmen zur Katechese und zur Auseinandersetzung mit der Liturgie und dem christlichen Lebensstil
- 1.5 Maßnahmen zum Kennenlernen des Glaubens

Orientierungstage können über diese Position nicht abgerechnet werden.



## **2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte sind

- 2.1 Pfarreien und Dekanate,
- 2.2 Ortsgruppen sowie Bezirks- oder Landesverbände der im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Landesverband Oldenburg, organisierten Mitgliedsverbände,
- 2.3 Einrichtungen in katholischer Trägerschaft,
- 2.4 Ordensgemeinschaften,
- 2.5 sonstige Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendbildung,

sofern sie im Offizialatsbezirk Oldenburg ansässig sind.

Maßnahmen in Trägerschaft von Schulen werden ausschließlich über die Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler in der Trägerschaft von Schulen“ gefördert. Dies gilt auch für Schulen in kirchlicher Trägerschaft.

## **3 Förderberechtigte**

Förderberechtigte sind:

- 3.1 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 35 Jahre aus dem Offizialatsbezirk Oldenburg,
- 3.2 Leiter und Referenten (siehe 6).

## **4 Fördervoraussetzungen**

- 4.1 Dem Programm der Maßnahme muss eindeutig zu entnehmen sein, dass mit der betreffenden Maßnahme die in der Präambel formulierten Intentionen verfolgt werden.
- 4.2 Jeder volle Tag muss mit mindestens fünf Zeitstunden inhaltlichem bzw. geistlichem Programm durchgeführt werden.



- 4.3 Alle Maßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, dass an Sonntagen und gebotenen Feiertagen allen Teilnehmenden die Mitfeier der Eucharistie möglich ist.
- 4.4 Maßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie für mindestens zehn Teilnehmer ausgeschrieben sind.
- 4.5 Die Maßnahmen müssen im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Wanderexerzitien. Die offizialatseigenen Bildungshäuser, insbesondere der BDKJ-Jugendhof, sowie Pfarrheime sollen bevorzugt genutzt werden. Ausnahmen sind im Antrag schriftlich zu begründen.
- 4.6 Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt jede weitere Förderung durch das BMO aus, außer der Förderung durch den Diaspora-Jugendfonds des BMO.<sup>1</sup>
- 4.7 Maßnahmen, die innerhalb von Ferienfreizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen angeboten werden, können nicht gefördert werden.

## 5 Förderdauer

- 5.1 Religiöse Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene werden gefördert ab mindestens einem Tag bis maximal fünf Tagen Dauer.
- 5.2 An- und Abreisetag werden jeweils gefördert mit 100 % bei mindestens 5 Zeitstunden Programm, mit 50 % bei mindestens 2,5 Zeitstunden Programm.

## 6 Höhe der Förderung

- 6.1 Maßnahmen werden wie folgt gefördert:

Maßnahmen	Zuschusshöhe	Anmerkung
<b>Maßnahmen ohne Übernachtung</b>	6,00 Euro pro Tag und Teilnehmer	Je 10 Teilnehmern wird eine Leitungskraft mit dem Teilnehmersatz gefördert.
<b>Maßnahmen mit Übernachtung</b>	12,00 Euro pro Tag und Teilnehmer	Je 10 Teilnehmern wird eine Leitungskraft mit dem Teilnehmersatz gefördert.

<sup>1</sup> Eine weitergehende Förderung ist evtl. auch durch die Stiftung des BDKJ im Landesverband Oldenburg möglich. Nähere Informationen hierzu gibt es unter [www.bdkj-stiftung.de](http://www.bdkj-stiftung.de).



- 6.2 Die mit Honorarquittung nachgewiesenen Honorarkosten werden mit 50 %, jedoch mit max. 500,00 Euro pro Maßnahme, bezuschusst.
- 6.3 Falls die Leitung aufgrund ihrer Referententätigkeit Anspruch auf ein Honorar besitzt, entfällt der Zuschuss nach 6.1.
- 6.4 Die Gesamtförderung der Maßnahme beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen. Nicht abrechnungsfähig sind Kosten für Alkohol, Tabakwaren sowie Pfandaufwendungen.

## **7 Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren**

### **7.1 Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen mittels des entsprechenden Antragsformulars (Formblatt 1).

Dem Antrag muss ein Programm der geplanten Maßnahme beiliegen (Formblatt 2), welchem Thema und Ziel der Maßnahme sowie die Tagesstruktur und Aussagen zur Qualifikation der Leitung bzw. der Referenten der Maßnahme zu entnehmen sind.

### **7.2 Bewilligung**

Der Antragsteller erhält vor Durchführung der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über Art und Höhe der Förderfähigkeit der Maßnahme sowie den Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Formblatt 3) und den Vordruck „Teilnehmerliste“ (Formblatt 4).

### **7.3 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit der Teilnehmerliste und einer Darstellung des tatsächlich durchgeführten Programms (Formblatt 2) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim BMO einzureichen.

### **7.4 Bewilligungsbescheid, Auszahlung der Mittel**

Der endgültige Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Parallel dazu erfolgt die Auszahlung der Mittel.



#### 7.5 Nutzung von Formblättern

Für das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren können entsprechende Formblätter verwandt werden.

#### 8 Rechtsansprüche

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### 9 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt vorhergehende Richtlinien.

Vechta, den 7. Dezember 2015

Heinrich Timmerevers  
Bischöflicher Offizial, Weihbischof